Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Pritzwalk

Inhalt:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Zulässige Handlungen
- § 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen
- § 6 Duldungspflicht
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses

Anlage: Auflistung der Naturdenkmale

Auf Grund § 23 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBI. I S. 208), zuletzt geändert am 17.12.1996 (GVBI. I, S. 364), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBI. I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBI. I, S. 34), wird vom Kreistag des Landkreises Prignitz mit Beschluss Nr. 606-35/97 vom 11.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 mit Gemarkung, Flur und Flurstück aufgelisteten Einzelschöpfungen der Natur in der Stadt Pritzwalk werden zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) In die Schutzfestsetzung einbezogen ist ein Umkreis von 2 m von der Außenkante des zu schützenden Naturdenkmales (geschützter Bereich). Bei Bäumen gilt als Außenkante die Traufkante (größte Ausdehnung der Krone).
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlagen 2*) sowie in Flurkarten (Anlagen 3*) eingetragen.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können.
- (2) Als Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals gemäß Absatz 1 gilt insbesondere die mechanische oder chemische Einwirkung auf das Schutzobjekt.

- (3) Es ist insbesondere verboten am Naturdenkmal oder im geschützten Bereich:
 - 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
 - 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - 4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 - 6. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu ändern;
 - 7. Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 - 8. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu ändern;
 - 9. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
 - 10. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
 - 11. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

- 1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle abgestimmt worden sind;
- 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
- 4. Maßnahmen, die zur Wahrung der Gefahrenabwehr geboten sind.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken befindlichen Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen. Entstehende Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

§ 6 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Naturdenkmales zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**
- (2) Der Beschluss des Kreistages Pritzwalk Nr. 0049-13./86 vom 19.06.1986 zum Schutz folgender Objekte wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben:

Nr. 48: 1 Eiche, Pritzwalk, Hainholz
Nr. 49: 1 Eibe, Pritzwalk
Nr. 50: 1 Eibe, Pritzwalk

- Nr. 51: 1 Ginkgo biloba, Pritzwalk

Anlage 1 zur Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Pritzwalk (Kreistagsbeschluss Nr. 606-35/97 vom 11.12.1997)

Natur- denkmal Nr.	a) Anzahl b) Art c) Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lage	Schutzzweck
1	a) 1 b) Ginkgo c) Ginkgo biloba	a) Pritzwalk b) 15 c) 277	Krickgärten, Kleinanlage beim Oberstufen- zentrum	Erhaltung und Pflege des bemerkenswert großen Exemplars mit Bedeutung für Naturkunde
2	a) 1 b) Eibe c) Taxus baccata	a) Pritzwalk b) 15 c) 277	Krickgärten, Kleinanlage beim Oberstufen- zentrum	Erhaltung und Pflege einer alten, eindrucksvollen, baumartigen Eibe
3	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Pritzwalk b) 14 c) 136	an der Einmündung Parkstraße in die Havelberger Straße	Erhaltung und Pflege einer alten, besonders gewachsenen und standortprägenden Eiche
4	a) 1 b) Ulme c) Ulmus laevis	a) Pritzwalk b) 15 c) 109	südlicher Burgwall	Erhaltung und Pflege des besonders schönen Baumes mit Bedeutung für die Naturkunde
5	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica	a) Pritzwalk b) 14 c) 304/1	Grünanlage am Platz des Friedens, am Gedenkstein der Explosions- katastrophe	Erhaltung und Pflege des besonders schönen und den Platz beherrschenden Baumes
6	a) 1 b) Platane c) Platanus hybrida	a) Pritzwalk b) 16 c) 535	Hof des Gymnasiums Giesensdorfer Weg	Erhaltung und Pflege des bemerkenswert schönen und standortprägenden Solitärs
7	a) 1 b) Kastanie c) Aesculus hippocastanum	a) Pritzwalk b) 15 c) 143	Grünstraße, an der Nordseite der Kirche	Erhaltung und Pflege eines sehr alten und schönen, den Platz beherrschenden Baumes

^{*} Die Anlagen 2 und 3 werden hier nicht dargestellt.

^{**} Die Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte am 14. Januar 1998.

8	a) 1 b) Kastanie c) Aesculus hippocastanum	a) Pritzwalk b) 8 c) 778	Einmündung Hainholzweg in Meyenburger Tor	Erhaltung und Pflege einer bemerkenswert schönen und standortprägenden Kastanie
9	a) 2 b) Eiben c) Taxus baccata	a) Pritzwalk b) 13 c) 204	Grünfläche an der Kreuzung Kyritzer Straße / Streesemannstra ße	Erhaltung und Pflege der eindrucksvollen, buschartig gewachsenen Eiben
10	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica "Atropunicea"	a) Pritzwalk b) 15 c) 90	südlich der Poliklinik in der Havelberger Straße	Erhaltung und Pflege des besonders schönen, standortprägenden Baumes
11	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica	a) Pritzwalk b) 8 c) 818	Meyenburger Tor, zwischen der Brauereivilla und der ehem. Kreisverwaltung	Erhaltung und Pflege des besonders schönen, im Blickfeld stehenden Baumes